

Wichtige Mitteilungen

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer Abt. III Gruppe Buchhandel

Verhängung von Ordnungsstrafen

Betr.: Auskunftspflicht der Mitglieder — RM 500.— Ordnungsstrafe

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat am 21. August 1941 gegen den Buchhändler H. Sch. in B. wegen Verstoßes gegen § 7 der Satzung der Reichsschrifttumskammer (Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 46) betreffend Auskunftspflicht der Mitglieder der Reichsschrifttumskammer gemäß § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) eine Ordnungsstrafe in Höhe von RM 500.— festgesetzt.

*

**Betrifft: Nichtmeldung von Angestellten und Lehrlingen —
RM 200.— Ordnungsstrafe**

Mit Entscheidung vom 12. Juni 1941 hat der Präsident der Reichsschrifttumskammer der Firma J. N. in N. eine Ordnungsstrafe in Höhe von RM 200.— auferlegt, weil ein Verstoß gegen § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 I S. 797) in Verbindung mit § 1 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 37 festgestellt wurde. Die Firma hatte einen buchhändlerischen Lehrling und eine buchhändlerische Angestellte längere Zeit beschäftigt, ohne sich darum zu kümmern, ob diese sich zur Erfassung in der Reichsschrifttumskammer ordnungsgemäß gemeldet hatten bzw. gemeldet worden waren. Erschwerend wirkte bei der Strafzumessung, daß auch der Lehrling nicht gemeldet war, obwohl dieser spätestens nach Ablauf der Probezeit von der Lehrfirma zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle bei der Reichsschrifttumskammer und zur Überwachung der Ausbildung hätte gemeldet werden müssen.

Leipzig, den 25. September 1941

i. A.: Dr. Grewe

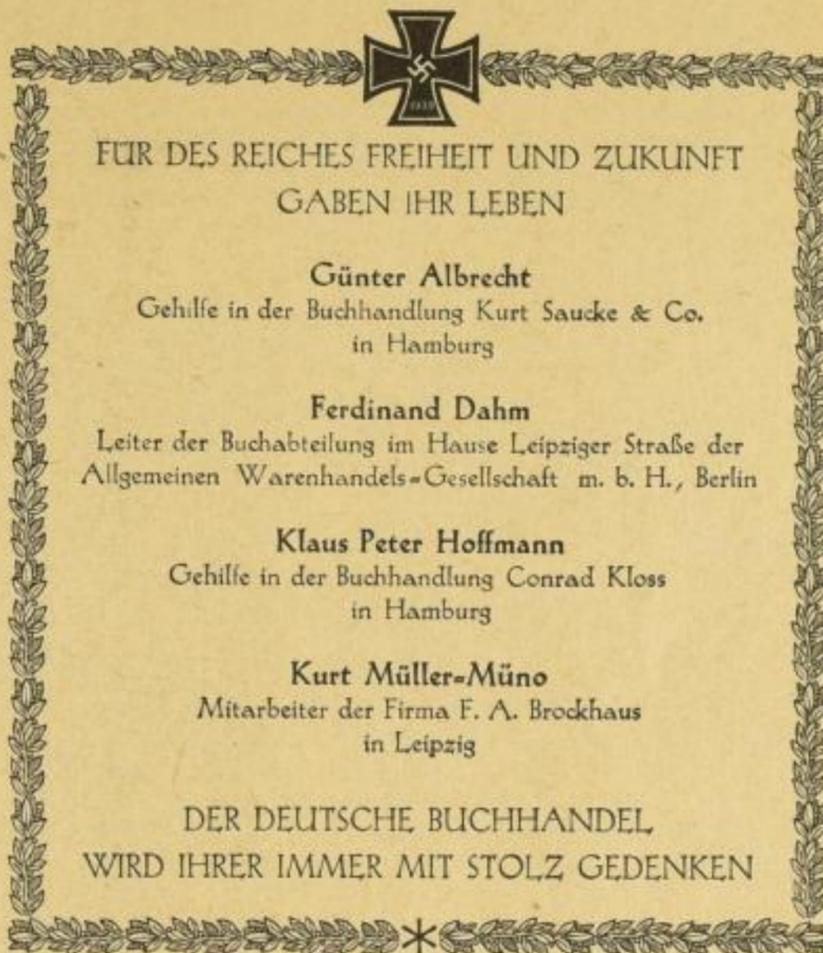
Falscher Buchwerber bestiehlt alte Frauen Fahndung nach dem gefährlichen Dieb

Seit Ende v. J. begeht ein gemeingefährlicher Trickdieb als angeblicher Buch- und Zeitschriftenwerber im Reichsgebiet fortlaufend Diebstähle an alten und gebrechlichen Frauen, wobei ihm beträchtliche Werte an Geld und Schmucksachen in die Hände gefallen sind.

Der unbekannte Täter berief sich beim Erscheinen auf Parteistellen, den NS.-Lehrerbund und sonstige Organisationen. Meist gab er vor, für das Buch „Narvik“ von Korvettenkapitän Fritz Otto Busch, welches von Bertelsmann in Gütersloh verlegt wird, Bestellungen entgegennehmen zu wollen. Seine Angaben belegte er mit gefälschten Empfehlungsschreiben.

Bei dem skrupellosen Dieb handelt es sich wahrscheinlich um einen wegen Provisionsbetrügereien oder anderen Unregelmäßigkeiten entlassenen früheren Bücherreisenden. Er ist etwa 40 Jahre alt, mittelgroß, kräftig und untersetzt, hat blondes bis dunkelblondes Haar, ein bartloses, volles, gerötetes Gesicht und ein lückenhaftes Gebiß oder weit auseinanderstehende ungepflegte Zähne.

In welchen Reise- oder Verlagsbuchhandlungen ist der Gesuchte oder Personen, auf welche die gegebene Beschreibung paßt, bekannt?



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Günter Albrecht
Gehilfe in der Buchhandlung Kurt Saucke & Co.
in Hamburg

Ferdinand Dahm
Leiter der Buchabteilung im Hause Leipziger Straße der
Allgemeinen Warenhandels-Gesellschaft m. b. H., Berlin

Klaus Peter Hoffmann
Gehilfe in der Buchhandlung Conrad Kloss
in Hamburg

Kurt Müller-Müno
Mitarbeiter der Firma F. A. Brockhaus
in Leipzig

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL
WIRD IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

Veränderungen in der Stammrolle

Der heutigen Nummer liegt als Mitteilung der Reichsschrifttumskammer Abt. III (Gruppe Buchhandel) die „Achte Liste der Veränderungen in der Stammrolle der Buchverkaufsstellen, den Fachgeschäften und bei den Sondergenehmigungen“ bei.

Sachdienliche Nachrichten werden an die Dienststelle E III/1 der Kriminalpolizeistelle Berlin, Berlin C 2, Alexanderstraße 10, erbeten.

Versand von Neujahrsdrucksachen

Zur glatten Abwicklung des aufs höchste gesteigerten Postdienstes zur Weihnachts- und Neujahrszeit ist die Deutsche Reichspost gezwungen, den Massenversand von Drucksachen wie im Vorjahre wieder einzuschränken. Der Herr Reichspostminister hat daher die Postämter und Amtsstellen angewiesen, in der Zeit vom 15. Dezember 1941 bis zum 3. Januar 1942 keine Masseneinlieferungen von großen und schweren Drucksachen- und Päckchensendungen mit sogenannten Reklamekalendern (in Aushang-, Abreiß- oder Buchform) anzunehmen. Auf Pakete mit solchen Kalendern oder auf die von den Buchhandlungen usw. verkäuflich vertriebenen Kalender sowie auf einzelne Sendungen dieser Art erstreckt sich die Einschränkung nicht.

Ferner dürfen vom 27. Dezember 1941 bis zum 3. Januar 1942 auch andere nichteilige Massendrucksachen, also gleichartige Drucksachen eines Absenders in Mengen von 500 Stück und mehr nicht zum Postversand eingeliefert werden. Reine Neujahrs Glückwünsche in Kartenform oder unter Briefumschlag werden jedoch hiervon nicht betroffen.

Wir bitten, die vorstehenden Anordnungen zu beachten und dadurch zu einem glatten Postverkehr zur Weihnachts- und Neujahrszeit mit zu verhelfen.